

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	16. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung (RA/2006/016)
Sitzungsdatum:	Mittwoch, 26.04.2006
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 21:10 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Büter, Felix (Bürgermeister)

CDU

Benölken, Franz
Bohmert, Heinrich
Egbringhoff, Rita
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Spahn, Jens
Terstriep, Matthias
Tübing, Ferdinand
Ungruhe, Holger
Vortkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Witte, Josef

bis TOP 3.1 nöS

ab TOP 3.1 öS

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde

Gerick, Alfons
Lambers, Klaus
Lassak, Hans
Terlohr, Julius

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg (Erster Beigeordneter)
Bradtke, Markus (Technischer Beigeordneter Dr.-Ing.)
Kühlkamp, Hermann (Verwaltungsvorstand)
Leuker, Werner (Schriftführer)

es fehlen entschuldigt:

CDU

Weuthen, Franz Josef

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 21.03.2006
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Bauleitplanung
- 3.1 Bebauungsplan Nr. 28 Teil 1 - Hoher Kamp Mitte - Abschnitt 2
 - a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

3.2 Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2 - Berufsbildungsstätte Westmünsterland -
Erneuter Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

4 1. Änderung der Satzung über die Erhebung zur Vergnügungssteuer der Stadt Ahaus
(Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002

5 Demographische Entwicklung / Seniorenfragen

6 Neuregelung Familienpass

7 Ausbau von Offenen Ganztagschulen

8 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW
- Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.05.1986

A. Öffentliche Sitzung

1 **Genehmigung der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 21.03.2006**

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift über die 15. öffentliche Sitzung des Rates am 21.03.2006 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 **Einwohner/innenfragestunde**

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

3 **Bauleitplanung**

3.1 **Bebauungsplan Nr. 28 Teil 1 - Hoher Kamp Mitte - Abschnitt 2**

a) Beschluss über die Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

Bürgermeister Büter und Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke erläutern, dass mit den unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Anwohnern der Straße Bockhorn intensiv über die Planung und zukünftige Verkehrsführung gesprochen worden sei. Es sei zwar keine völlige Übereinstimmung in der vorgesehenen Umsetzung erzielt worden, gleichwohl aber ein hohes Maß an Verständnis für die Planungshintergründe.

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) regt an, dass die Verwaltung die Verkehrsführung im Kreuzungsbereich Hof zum Ahaus / Vredener Dyk vor dem Hintergrund einer möglichen mehrspurigen Einmündung der Straße Hof zum Ahaus in den Vredener Dyk prüfen möge. Bürgermeister Büter erläutert, dass diese Fragestellung bereits in der Beratung des Verkehrsgutachtens des Planungsbüros Blanke im Rahmen Erörterung des Bebauungsplans Hoher Kamp West beraten worden sei und der dort formulierte Prüfauftrag auch diesen Punkt einschlieÙe.

a) Der Rat fasst zu den Stellungnahmen nach § 3 (2) BauGB folgenden Beschluss:

Hermann Marpert, Stellungnahme vom 5. März 2006

Der Anregung, das städtische Grundstück Gemarkung Wüllen Flur 8 Flurstück 141 als WA-Gebiet festzusetzen, wird nicht entsprochen.

Otto Stahl, Stellungnahme vom 10. Oktober 2005

Verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die Straße Bockhorn

Der Anregung, auf eine verkehrliche Anbindung des Plangebiets an die Straße Bockhorn zu verzichten, wird nicht entsprochen.

Anwohner des Bockhorns, Stellungnahme vom 10. März 2006

Verkehrsberuhigter Ausbau der Stichstraße Bockhorn

Der Anregung, die Stichstraße Bockhorn, soweit sie der verkehrlichen Anbindung des Plangebiets dient, in den verkehrsberuhigten Bereich mit einzubeziehen und entsprechend umzubauen, wird entsprochen. Die Refinanzierung der Maßnahme wird bei der Festsetzung der Grundstückspreise berücksichtigt.

Ausbau des Grünzuges entlang der östlichen Plangebietsgrenze

An der Planung zum Ausbau des Grünzuges entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen.

Führung des Baustellenverkehrs

Der Anregung, den Baustellenverkehr auch über die Straßen Langen Kamp und Ike-mannstraße zu führen, wird nicht entsprochen.

b) Satzungsbeschluss nach § 10 (1) BauGB

(1) Aufgrund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833) sowie § 86 (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GVBl. S.256), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259) i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) wird der Bebauungsplan Nr. 28 Teil 1 – Hoher Kamp Mitte – Abschnitt 2 als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

(2) Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 28 Teil 1 – Hoher Kamp Mitte – Abschnitt 2 ist gem. § 10 (3) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

41 Ja-Stimmen

1 Enthaltung

3.2 Bebauungsplan Nr. 20 Teil 2 - Berufsbildungsstätte Westmünsterland - Erneuter Planentwurfs- und Auslegungsbeschluss

Technischer Beigeordneter Dr. Bradtke und Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutern, dass vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung die ursprüngliche Planung eines weiteren Kindergartens im Plangebiet nicht mehr weiter verfolgt werde. Stattdessen stehen der Wittekindshof und die Evangelische Christus Kirchengemeinde in Verhandlungen, gemeinsam ein Konzept eines additiven Kindergartens am jetzigen Standort des Fröbelkindergartens zu verwirklichen. Die ursprünglich für den zusätzlichen Kindergarten vorgesehene Fläche soll jetzt in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 20 Teil 2 – Berufsbildungsstätte Westmünsterland – wird in der geänderten Fassung gebilligt und zur erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB bestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 1. Änderung der Satzung über die Erhebung zur Vergnügungssteuer der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002

Erster Beigeordneter Althoff erläutert die Hintergründe der Satzungsänderung. In der anschließenden Beratung bittet Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD) um Prüfung, ob die §§ 8 Abs. 1 Ziffer 3 und 10 Abs. 1 Ziffer 2 c des Satzungsentwurfes mit § 131 (Gewaltdarstellung) des Strafgesetzbuches vereinbar seien. Erster Beigeordneter Althoff erklärt, dass die strafrechtliche Einschätzung von der steuerrechtlichen getrennt zu beurteilen sei. Er sagt eine Prüfung zu und wird das Ergebnis den Fraktionsvorsitzenden mitteilen.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt die nachfolgende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung):

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228) hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 26.04.2006 folgende 1. Änderungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002 wird die folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung:

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 150 Euro pro Monat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro pro Monat
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses
höchstens 50 Euro pro Monat
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro pro Monat
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro pro Monat.

- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung ist der Stadt Ahaus für die einzelnen Besteuerungszeiträume (Kalendervierteljahre) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bis spätestens zu dem von der Stadt Ahaus festzusetzenden Termin einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneintrag enthalten müssen.
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 7. Werktag nach erfolgter Änderung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Ahaus (Vergnügungssteuersatzung) vom 20.12.2002 wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Ahaus veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen-;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. als Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. als Pauschsteuer nach §§ 7 bis 9 sowie §10 Abs.1 Nr. 2 u. §10 a
 3. nach dem Einspielergebnis § 10 Abs. 1 Nr. 1
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziff. 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Ahaus vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Ahaus auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Ahaus binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Ahaus den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22,0 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

- (4) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer / nach Einspielergebnis

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Ahaus spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 1,00 Euro. Bei Veranstaltungen im Freien beträgt die Pauschsteuer 0,60 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Die Stadt Ahaus kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8, 10 und 10a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Ahaus spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

- (3) Die Stadt Ahaus kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 10

Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung von:

- | | |
|---|--|
| 1. Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a) | 10 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 50 Euro |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) | 10 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 25 Euro |
| c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben | 20 v.H. des Einspielergebnisses
mindestens 300 Euro |
| 2. Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr.5a) | 35 Euro |
| b) in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5b) | 25 Euro |
| c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben, bei | 300 Euro |
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 7. Werktag nach erfolgter Änderung schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 10 a

Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Zahl der Spiele nicht durch Ausdrücke manipulati-
onssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf
Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 10 eine
Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
- | | |
|--|-----------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 150 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 50 Euro, |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) in Spielhallen | 35 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 Euro, |
- (3) für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder
pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum
Gegenstand haben, 300 Euro.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines ein gleichartiger Apparat, so wird
die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben

§ 10 b **Verfahren bei abweichender Besteuerung**

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 10 a ist bis spätestens zum 31.12. für
die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der
Stadt Ahaus widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wech-
sel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalender-
jahres zulässig.
- (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Ahaus mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit ein-
heitlich beantragt werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn
bei der Stadt Ahaus anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Ver-
anstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nach-
zuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend
anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen
nach § 1 Nr. 1-3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige An-
meldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (3) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000 Euro.

§ 12 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Pauschsteuer nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Ahaus ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Ahaus eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Ahaus zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassensinhalt enthalten müssen.

§ 14 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Ahaus die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Ahaus ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 10 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung
11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zählwerkausdrucke

Artikel 3

Artikel 1 dieser 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
Im Übrigen tritt diese 1. Änderungssatzung (Artikel 2) rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Demographische Entwicklung / Seniorenfragen

Fraktionsvorsitzender Vortkamp (CDU-Fraktion) bedankt sich bei der Verwaltung für die umfangreiche und aussagekräftige Vorlage. Er verweist auf den Wettbewerb des Kreises Borken „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt“, der nach dreijähriger Laufzeit in diesem Jahr abgeschlossen wird. Die Wettbewerbsergebnisse werden im Frühjahr 2007 vorliegen.

Darauf Bezug nehmend stellt er den Antrag, den vorliegenden Beschlussentwurf wie folgt zu ergänzen:

„Der Rat beauftragt die Verwaltung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Kreisverwaltung zu einer Ratssitzung einzuladen, um über die Ergebnisse des Kreiswettbewerbs „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt“ zu berichten und zu beraten, welche Projekte aus dem Wettbewerb in Ahaus umgesetzt werden können.“

Anschließend sollte sich nach Auffassung der CDU-Fraktion der Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren damit beschäftigen.

Die übrigen Fraktionen schließen sich diesem Antrag an.

Der Rat der Stadt Ahaus nimmt den Verwaltungsbericht zur demographischen Entwicklung und Situation der älteren Menschen in Ahaus zur Kenntnis.

Er beauftragt die Verwaltung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt die Kreisverwaltung zu einer Ratssitzung einzuladen, um über die Ergebnisse des Kreiswettbewerbs „Leben im Alter neu denken – Kreis Borken bewegt“ zu berichten und zu beraten, welche Projekte aus dem Wettbewerb in Ahaus umgesetzt werden können. Über konkrete Umsetzungsprojekte soll anschließend im Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren beraten und beschlossen werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Neuregelung Familienpass

Der Vorschlag der Verwaltung zur Neugestaltung des Familienpasses wird von allen Fraktionen einhellig begrüßt. Stellvertretende Bürgermeisterin Fischer fragt nach der Berücksichtigung von Migranten, Wehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden und Schülerinnen und Schülern. Verwaltungsvorstand Kühlkamp erläutert, dass es in zahlreichen Gebührentarifen und –ordnungen der Stadt Ahaus bereits Sonderregelungen für diesen Personenkreis gebe und eine weitere Berücksichtigung im Rahmen des Familienpasses somit nicht erforderlich sei. Man wolle den neuen Familienpass im Übrigen in der Öffentlichkeit sehr viel offensiver als bislang vorstellen. Ratsherr Robert Mensing (CDU-Fraktion) schlägt vor, die im Beschlussvorschlag beschriebene Aufzählung der potentiellen Familienpassempfänger in ihrer Reihenfolge zu ändern. Familien mit drei und mehr Kindern sind der primäre Anwendungsfall und sollten daher als Erste aufgeführt werden. Fraktionsvorsitzender Beckers (FDP) empfiehlt, die in den Nebenbestimmungen enthaltene Ermessensentscheidung beim Missbrauch des Familienpasses durch einen verbindlichen Entzug des Familienpasses zu ersetzen. Beide Änderungsvorschläge werden von allen Fraktionen begrüßt und unterstützt.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt nach Abschluss der Beratung auf Empfehlung des Sozialausschusses folgende abgeänderte Neufassung des Familienpasses:

„Den Familienpass der Stadt Ahaus erhalten:

- Familien mit drei und mehr Kindern
- Allein erziehende Mütter und Väter mit mindestens einem Kind
- Familien mit einem schwerbehinderten Kind ab 50% GdB (Grad der Behinderung)

soweit sie ihren Hauptwohnsitz in Ahaus haben.

Der Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme folgender Vergünstigungen:

1. 25 % bei Eintrittskarten der Theaterringveranstaltungen der Stadt Ahaus;
2. 25 % auf alle Eintrittsgelder (Mehrfach- und Saisonkarten) der Freibäder und des Hallenbades;
3. 50 % auf die Kursgebühren des aktuellen forums – VHS, des Katholischen Bildungswerkes und des Familienzentrums;
4. 10 % auf die Kursgebühren der Musikschule Ahaus;
5. 25 % auf die Benutzungsentgelte der Stadtbücherei;

Nebenbestimmungen:

Kinder werden berücksichtigt, soweit sie mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben und für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Die Ermäßigungen gelten für Eltern und Kinder. Der Pass ist nicht übertragbar. Er ist bei Missbrauch einzuziehen.

Der Familienpass ist nur gültig in Verbindung mit einem Reisepass, Personal-, Kinder- oder Schülerschein. Er wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und verlängert.

Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II oder XII bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, erhalten die gleichen Vergünstigungen wie Inhaber des Familienpasses. Ihre Anspruchsberechtigung weisen sie durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers nach.

Die voraussichtlich erforderlichen, zusätzlichen Haushaltsmittel in Höhe von 14.000 € werden gem. § 82 GO überplanmäßig bei der Haushaltsstelle 49800.78080 zur Verfügung gestellt. Deckung erfolgt aus der allgemeinen Deckungsreserve (HHSt. 91000.85000) soweit sich im Laufe des Jahres keine anderweitigen Deckungsmöglichkeiten ergeben.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

7 Ausbau von Offenen Ganztagschulen

Auf Empfehlung des Schul- und Kulturausschusses beschließt der Rat:

1. Die Stadt Ahaus richtet mit Beginn des Schuljahres 2006/07 vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch die Bezirksregierung an der Josefschule die zweite Gruppe für die Offene Ganztagschule ein.
Die Gruppengröße soll zwischen 20 und 25 Kindern liegen, mindestens aber müssen bis zum Anmeldeschluss für das Schuljahr 2006/07 verbindliche 20 Anmeldungen vorliegen.
2. Das Raumangebot für die Offene Ganztagschule in der Pestalozzischule wird ebenfalls vorbehaltlich der Mittelbewilligung durch die Bezirksregierung durch Umbaumaßnahmen im Schulgebäude optimiert.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Bezirksregierung Münster die entsprechenden Förderanträge auf Bereitstellung der Landeszuwendungen für die Einrichtung der zweiten

Gruppe an der Josefschule sowie der Bundesmittel für die geplanten Investitionsmaßnahmen sowohl an der Josefschule wie auch an der Pestalozzischule zu stellen.

4. Der Rat stellt vorbehaltlich und entsprechend der Mittelbewilligung durch die Bezirksregierung die hierfür erforderlichen Mittel im Verwaltungshaushalt bei 21100.71800 in Höhe von 15.400 € und im Vermögenshaushalt bei 21100.94000 über 91.400 € im Wege einer über- bzw. außerplanmäßigen Ausgabe bereit. Die Deckung der überplanmäßig anfallenden Betriebskosten von 15.400,- € erfolgt durch die in Aussicht gestellte Landeszuwendung von 10.250,- € sowie für den Restbetrag von 5.150,- € aus der allgemeinen Deckungsreserve (HhSt. 91000.85000). Die außerplanmäßig anfallenden Investitionskosten von 91.400 € werden durch die zu beantragende Landeszuwendung von 82.250,- € und der Restbetrag von 9.150,- € durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage gedeckt, soweit sich im Laufe des Jahres keine anderweitigen Deckungsmöglichkeiten ergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

8 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW - Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.05.1986

Gem. § 60 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung vom 18.04.2006 genehmigt:

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 16.05.1986, zuletzt geändert am 15.12.2005, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- a) Am ersten Sonntag im März im Stadtteil Alstätte (Sandhasen-Sonntag)
- b) am dritten Sonntag vor Ostern im Stadtteil Ottenstein (Frühlingserwachen)
- c) am zweiten Sonntag vor Ostern im Stadtteil Ahaus (Ostermarkt)
- d) am letzten Sonntag im April im Stadtteil Wessum (Wessumer Holzschuhtag)**
- e) am ersten Sonntag im Mai im Stadtteil Alstätte (Handwerkermarkt)
- f) am vierten Sonntag im Mai oder am darauffolgenden Sonntag, wenn der vierte Sonntag im Mai auf Pfingsten fällt, im Stadtteil Ahaus (Stadtfest)
- g) am zweiten Sonntag nach Pfingsten im Stadtteil Ottenstein (Kirmes)
- h) am dritten Sonntag im Juni im Stadtteil Wüllen (Kirmes)
- i) am dritten Sonntag im August im Stadtteil Graes (Kirmes)
- j) am zweiten Sonntag im September im Stadtteil Ahaus (Kirmes)
- k) am ersten Sonntag im Oktober im Stadtteil Ahaus (Mantelsonntag)
- l) am dritten Sonntag im Oktober im Stadtteil Alstätte (Kirmes)
- m) am vierten Sonntag im Oktober im Stadtteil Ottenstein (Herbstzauber)
- n) am letzten Sonntag im November im Stadtteil Alstätte (Weihnachtsmarkt)

Artikel II

§ 2 bleibt unverändert.


Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

(Bürgermeister)



(Schriftführer)